

# **Satzung des Vereins**

## **„Sport-Club Colonia 06 e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Vereinsfarben des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Colonia 06 e.V.“.  
Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „S.C. Colonia 06“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig gem. § 21 BGB.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-rot.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Boxsports sowie die Unterstützung seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dieser sportlichen Betätigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Vertretung der Vereinsmitglieder und deren sportlicher Belange gegenüber allen in Betracht kommenden Sportverbänden, Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit;
  - b) die Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitglieder;
  - c) die Erteilung von Startgenehmigungen für die Amateurboxer des Vereins in Anlehnung an die Wettkampfbestimmungen des DBV e.V. (Deutscher Boxsport-Verband e.V.).
  - d) die Ahndung unsportlichen Verhaltens seiner Mitglieder;
  - e) die Förderung der sportlichen Jugendpflege und der sportlichen Erziehung seiner Mitglieder;
  - f) die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Anerkennungsurkunden etc.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

### § 3

#### Mittel des Vereins

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen / Einnahmen (z.B. Erbschaften) aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a EStG und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Der Verein ist berechtigt, aktiven Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen einmalige Prämien in Form von Geld- und Sachzuwendungen zu gewähren. Ebenso kann sportlich erfolgreichen Mitgliedern ein Reisekostenzuschuss für deren Fahrten zwischen Wohnung und Trainingsstätte gewährt werden. Die näheren Voraussetzungen und Einzelheiten derartiger Zuwendungen regelt eine gesonderte, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu erlassende Prämien- und Reisekostenordnung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen zusätzlich von deren gesetzlichem/n Vertreter/n zu unterzeichnen ist. Die gesetzlichen Vertreter bestätigen mit ihrer Unterschrift für den/die durch sie vertretene/n Minderjährige/n, dass sie mit dem minderjährigen Mitglied bis zum Eintritt von dessen Volljährigkeit gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags haften. Der Aufnahmeantrag muss eine Erklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren gemäß § 8 Abs. 1 enthalten.
2. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags erklärt der Antragsteller bereits sein Einverständnis mit seiner Unterwerfung unter die – für alle Vereinsmitglieder verbindlichen - Disziplinarbestimmungen des BSV NRW e.V. (Boxsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.) und des MABV e.V. (Mittelrheinischer Amateur Box Verband e.V.).
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Der Vereinsvorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.
7. Jedes Mitglied kann jederzeit durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder aus dem Verein austreten. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet jedoch erst mit dem auf die Austrittserklärung folgenden Ende des Beitragsjahres (vgl. § 8). Demgemäß ist ein im Austrittszeitpunkt bereits fälliger Jahresbeitrag noch vom austretenden Mitglied zu leisten und ein Anspruch auf eine – ggf. zeitanteilige - Erstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags ausgeschlossen.
8. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen in grober Weise kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall,
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - b) bei grob unsportlichem Verhalten,
  - c) bei unehrenhaftem oder sonstigem vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

9. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens 3, max. 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt werden und möglichst Kompetenzen auf den folgenden Gebieten aufweisen und dementsprechende Ressorts übernehmen sollten:
  - a) Repräsentation des Vereins / Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Recht,
  - c) Steuern,
  - d) Finanzen / Mitgliederverwaltung.

Zudem wird eines der Vorstandsmitglieder zum Geschäftsführer bestellt.

Der Vorstand benennt einen Vorstandssprecher und einen stellvertretenden Vorstandssprecher.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zudem einen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern wählen, dem eine rein beratende Funktion zukommt. Die Mitglieder des Beirats können Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen sein. Für die Dauer der Beiratstätigkeit und das Wahlverfahren gelten die Regelungen gem. Abs. 5 Satz 1 und 2 und § 7 Abs. 5 entsprechend. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtsdauer nicht gleichzeitig dem Beirat angehören. Beiratsmitglieder können aber Rechnungsprüfer sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands gem. Abs. 7, 8 und Erteilung entsprechender rechtsgeschäftlicher Vollmacht allgemein oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungs- und Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen gem. Abs. 3,
  - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich ein kommissarischer Nachfolger des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen, sofern durch das Ausscheiden die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 unterschritten wird.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Beirat oder auch einzelne Beiratsmitglieder können bei Bedarf ebenfalls zu den Vorstandsversammlungen geladen werden und haben in diesem Falle ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Zudem findet mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat statt. Die Beachtung von Formen und Fristen oder die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich; sie kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
8. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Geschäftsführer, anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Kommt es bei der Beschlussfassung des Vorstands wegen Stimmgleichheit zu keiner Mehrheitsentscheidung, entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.

§ 7 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 sowie § 7 Abs. 6 und Abs. 9 gelten für die Beschlüsse des Vorstands entsprechend.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder die Einberufung in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Beschlussfassung betr. vereinsinterne Ordnungen für die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Anerkennungsurkunden sowie die Prämien- und Reisekostenordnung,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks einschließlich der Auflösung des Vereins.

In den Fällen der vorstehenden Buchstaben a) und d) hat das jeweilige Vorstands- bzw. Beiratsmitglied kein Stimmrecht. Zudem haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer gem. Buchstabe e).

3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail oder des Telefaxes folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische bzw. E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins die Ergänzung mitzuteilen. Für die Einhaltung von Formen und Fristen gelten die vorstehenden Sätze 2 bis 4 entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern Mitglieder mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, steht ihnen kein Teilnahme- und Stimmrecht zu (vgl. § 8 Abs. 5). Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Mitglieder, die gemäß Abs. 6 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend. Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Änderung des Vereinszwecks;
- c) die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmenthaltung gilt die Regelung gemäß Satz 3 bis 5 dieses Absatzes.

6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine in Textform erteilte Vollmacht des Mitglieds erforderlich, die einem Vorstandsmitglied vorzulegen bzw. zu übersenden ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird, geleitet. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Versammlungsleiter. Ein vom Vorstand – bzw. im Fall des Satzes 2 von der Mitgliederversammlung - bestimmter Protokollführer hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied erhält auf formlosen Einzelantrag eine Kopie der Niederschrift.
8. Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 3 ergänzten Tagesordnungspunkte. Eine Beschlussfassung über andere Gegenstände ist ausgeschlossen.
9. Mitgliederversammlungen können nach Bestimmung des Vorstands auch
  - a) ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem gemeinsamen Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation in Form einer Telefon- und / oder Videokonferenz, oder
  - b) durch eine Mitgliederversammlung mit körperlicher Anwesenheit eines Teils der Mitglieder am Versammlungsort in Verbindung mit der Teilnahmemöglichkeit für die anderen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- und / oder Videokonferenz)

durchgeführt werden. Bei der Einberufung muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorstands auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt werden, mindestens 2/3 der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind und eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen für die Rückäußerung bzw. Stimmabgabe gesetzt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben, die zu Beginn einer Mitgliedschaft zusammen mit einer einmaligen Aufnahmegebühr für ein Jahr (Beitragsjahr) im Voraus zu entrichten und anschließend alljährlich in dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft, d.h. zu Beginn des jeweiligen Folge-Beitragsjahres, fällig werden. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen, da ein Austritt gem. § 4 Abs. 7 nur zum Ende eines Beitragsjahrs möglich ist.
2. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

3. Es steht im Ermessen des Vorstands, mit einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung von deren wirtschaftlichen Verhältnissen ggf. abweichend von Abs. 1 Satz 1 einen monatlichen oder quartalsweisen Einzug des Jahresbeitrages zu vereinbaren. Ebenso können ältere, nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder, die bereits langjährig Mitglied waren und stets pünktlich ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben, im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands von der Beitragsleistung befreit werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer.
6. Solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ist ihm die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt, insbesondere ruht auch sein Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Maßgeblich ist insoweit der Stand des Beitragskontos eine Woche vor dem Datum der jeweiligen Versammlung.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

## § 10

### Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt, sind der Geschäftsführer und ein weiteres, von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung). Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 12

### Haftung

1. Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder (z.B. Repräsentanten des Vereins, Übungsleiter) haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz, es sei denn, eine Haftung wegen Fahrlässigkeit ist durch eine entsprechende Versicherung gedeckt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, aus Unfällen oder Diebstählen Dritter entstehen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, einschließlich dem Boxtraining, erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Sind die Repräsentanten einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten i.S.d. Abs. 1 verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

### **§ 13**

#### **Geltung des BGB**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

### **§ 14**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung sowie zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

In einem solchen Falle sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, anstelle der ungültigen Satzungsbestimmung eine dem Gewollten möglichst nahekommende rechtsgültige Regelung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu treffen.

Das Gleiche gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.

Köln, .....2023

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2023 beschlossen.

---

Versammlungsleiter

---

Protokollführer